

E 2200 Wien 1/79

*Der Bundesrat  
an den schweizerischen Gesandten in Wien, J. J. von Tschudi*

S

Bern, 10. November 1876

Unterm 11. September abhin haben Sie unserm politischen Departemente das Project zu einer Declaration betreffend den Abschluss eines Handelsvertrags mit Rumänien zur Prüfung zugesendet.<sup>1</sup>

In den Artikeln 1 & 4 desselben<sup>2</sup> ist für Israeliten eine Beschränkung des Gütererwerbs auf dem Lande enthalten. Nähere Erkundigungen darüber, ob andere Nationen, welche mit Rumänien ebenfalls einen Handelsvertrag abzuschliessen beabsichtigen, eine ähnliche Erklärung unterzeichnet und ausgewechselt haben, führen uns zu folgendem Resultate:

---

1. E 13 (B)/249.

2. Die Artikelnummern beziehen sich auf das österreichisch-rumänische Abkommen, da der Entwurf einer schweizerisch-rumänischen Erklärung darauf ausdrücklich Bezug genommen hatte. Das Abkommen stellte die Österreicher den Einheimischen gleich, womit den Juden der Erwerb von Grundbesitz verboten war. (Vgl. die Berichte des Politischen Departements vom 6. 10. 1876 und des Justiz- und Polizeidepartements vom 9. 10. 1876 an das Eisenbahn- und Handelsdepartement (E 13 (B)/249).

1. *Frankreich.* Das Project zu einer solchen Erklärung enthält keine Restriction hinsichtlich des Gütererwerbes durch Israeliten.

Dasselbe lautet:

Les Gouvernements etc. ... désirant régler provisoirement les relations entre les deux pays pendant la période de temps nécessaire pour la négociation et la conclusion d'une convention de commerce, les soussignés dûment autorisés etc. ... sont convenus des dispositions suivantes:

Les produits d'origine ou de provenance françaises qui seront importés en Roumanie, et les produits d'origine ou de provenance roumaines qui seront importés en France, seront respectivement soumis, quant aux droits d'importation, d'exportation, de transit, quant à la réexportation, au courtage, à l'entrepôt, aux droits locaux, et quant aux formalités douanières, au même traitement que les produits de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement de S.A. le Prince de Roumanie, et le Gouvernement de S.M. l'Empereur d'Autriche, roi de Hongrie, etc. étant convenus de s'assurer certains avantages spéciaux pour l'échange et la circulation des produits des districts limitrophes, ces avantages ne seront pas réclamés par la France.

S'il n'est pas expressement renouvelé, le présent arrangement provisoire cessera le 12 mai / 30. April / 1877.

En foi de quoi etc. ...

2. *Italien.* Das Project, welches der italienischen Regierung von Seiten Rumäniens zur Annahme vorgelegt worden ist, lautet ähnlich wie das von Ihnen anher gesandte. Italien wird aber, wie von der schweizerischen Gesandtschaft daselbst berichtet wird, niemals einen Vertrag eingehen, in welchem die Staatsangehörigen israelitischer denjenigen der christlichen Religion nicht gleichgestellt wären. Die Regierungen beider Länder haben sich dahin geeinigt, provisorisch den zwischen Rumänien u. Oesterreich festgestellten Zolltarif auch zwischen Rumänien & Italien anzuwenden. Die bezügliche Erklärung sei indessen zur Stunde noch nicht unterzeichnet.

3. *Deutschland.* Den unserer Gesandtschaft in Berlin *vertraulich* gemachten Mittheilungen zufolge habe Rumänien allerdings Deutschland gegenüber seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, letzterem aufgrund einer abzuschliessenden Erklärung diejenigen Vortheile zu gewähren, welche Österreich-Ungarn aufgrund der Handelsconvention vom 22. Juni 1875 zustehen. Diesem Vorschlag gegenüber habe Deutschland geltend gemacht, dass eine zwischen dem Zollverein u. der Pforte abgeschlossene Handelsconvention Deutschland seitens des ottomanischen Reichs u. seiner Vasallenstaaten die Behandlung der meistbegünstigten Nation sichere, dass daher es auch ohne Austausch der fraglichen Erklärung für sich die gleiche Behandlung wie Österreich beanspruchen könne. Die rumänische Regierung habe dagegen Einspruch nicht erhoben u. es werde gegenwärtig seitens Rumäniens Deutschland in derselben Weise behandelt wie Österreich aufgrund seiner Handelsconvention.

Wie unserer Gesandtschaft im Auswärtigen Amte zu verstehen gegeben worden ist, würde Deutschland niemals die Bestimmungen von Art. 4 der fraglichen Erklärung angenommen haben.

4. *England* hat ebenfalls eine solche Erklärung noch nicht unterzeichnet. Das Project zu einer Erklärung zwischen Frankreich u. Rumänien, welches, wie uns

mitgetheilt wird, nächstens unterzeichnet werden soll, entspricht nach unserem Dafürhalten den beiderseitigen Anforderungen. Wir ertheilen Ihnen demnach den Auftrag, der rumänischen Gesandtschaft in Wien zuhanden ihrer Regierung vorzuschlagen, eine mutatis mutandis mit dem französischen Project übereinstimmende Erklärung zwischen Rumänien u. der Schweiz statt des uns zugesandten Projectes zu unterzeichnen u. auszuwechseln. Dabei glauben wir annehmen zu dürfen, dass die rumänische Regierung zu einer solchen vorläufigen Erklärung, die mit der zwischen ihr u. der französischen Regierung [*vereinbarten*] identisch wäre, gerne Hand bieten wird.<sup>3</sup>

---

3. *Vgl. Nr. 104.*